

Netzanschluss- und Netzendkundenvertrag für Erdgas-Sondervertragskunden

zwischen

.....

(Netzbetreiber)

und

.....

(Netzendkunde)

und

.....

(Netzanschlussnehmer)

wird für das Anschluss- und Versorgungsobjekt:

.....

folgender Vertrag über den Netzanschluss an das Erdgasverteilungsnetz des Netzbetreibers und über die Entnahme von Erdgas aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers geschlossen:

1.

Der Netzbetreiber hält dem Netzanschlussnehmer für die Dauer dieses Vertrages den bestehenden Netzanschluss weiterhin vor.

2. Dieser Vertrag gilt für den Netzanschluss am Entnahmeknoten des Netzanschlussnehmers:

Straße:
Hausnummer:
PLZ:
Ort:

Messstellenbezeichnung:

Der Anschluss verfügt über folgende Merkmale:

Übergabedruck: mbar
Absicherungsdruck: mbar
Nenndruckstufe: PN

Die über den Netzanschluss vorgehaltene Nennwärmebelastung beträgt kW (H_S).

3. Verantwortlicher und entscheidungsbefugter Ansprechpartner auf Seiten des Netzanschlussnehmers:

Name:
Tel.:
Fax.:

4. Jede Störung oder auf eine Störung hinweisende Unregelmäßigkeit welche die Gasversorgungsanlage insbesondere sicherheitsrelevante Anlagenteile betrifft, ist der Störungsstelle des Netzbetreibers unverzüglich mitzuteilen.

Tel.:

5. Für den Netzanschlussnehmer wurde eine Übergabestation auf seinem Grundstück errichtet. Sie steht im Eigentum des Netzbetreibers. Der Investitionszuschuss wurde bereits entrichtet. Der Netzanschlussnehmer stellt dem Netzbetreiber weiterhin den für die Übergabestation benötigten Platz unentgeltlich zur Verfügung und unterhält den baulichen Teil der Übergabestation auf seine Kosten. Die Einrichtungen der Übergabestation werden vom Netzbetreiber auf eigene Kosten unterhalten. Der Netzanschlussnehmer und der Netzendkunde gewähren dem Netzbetreiber jederzeit den uneingeschränkten Zugang zu diesen Anlagen.

6. Der Netzanschluss des Netzbetreibers endet am Ausgangsflansch der letzten Absperrrichtung in der Übergabestation. Falls nach der Messeinrichtung keine Absperrrichtung des Netz-

betreibers installiert ist, endet der Netzanschluss am Ausgangsflansch der Messeinrichtung. Jenseits des Endes des Netzanschlusses beginnt die Anlage des Netzanschlussnehmers, die von ihm zu warten und zu unterhalten ist. Eventuell vom Netzbetreiber nachgeschaltete Rohreinsbauten bleiben davon unberührt. Sie stehen im Eigentum des Netzbetreibers.

7. Der Netzanschlussnehmer verpflichtet sich, alle dem Netzbetreiber gehörenden Anlagen, Einrichtungen und Apparate einschließlich der Messeinrichtungen, soweit sie in der Übergabestation untergebracht

sind, zu dem bekannt gegebenen Wert gegen Blitz- und Feuerschäden zu versichern.

8. Werden während der Laufzeit dieses Vertrages Erweiterungen oder Änderungen an dem Netzanschluss notwendig, so sind die dabei entstehenden Kosten, soweit sie vom Netzanschlussnehmer verursacht sind, vom Netzanschlussnehmer zu tragen.

9. Der Netzanschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber in der Übergabestation auch eine Reglerstation für die Ortseinspeisung auf Kosten des Netzbetreibers zu errichten und auf unbestimmte Zeit zu betreiben. Dieses Recht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Es erlischt fünf Jahre nach der Kündigung dieses Rechts durch den Netzanschlussnehmer.

10. Es gelten folgende weitere Absprachen:
.....keine.....

11. Während der Vertragslaufzeit teilt der Netzanschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse am Anschlussobjekt schriftlich mit.

12. Der Netzendkunde beabsichtigt, sich von einem Dritten mit Erdgas beliefern zu lassen. Den notwendigen Zugang des Lieferanten zum Netz des Netzbetreibers und die Einspeisung von Erdgas zur Belieferung des Netzendkunden regeln Netzbetreiber und Lieferant in einem gesonderten Vertrag.

13. Verantwortlicher und entscheidungsbefugter Ansprechpartner auf Seiten des Netzendkunden:

Name:
Tel.:
Fax.:

14. Der Netzendkunde ist berechtigt, die von seinem Lieferanten zu seiner Belieferung eingespeiste Erdgasmenge aus dem Netz des Netzbetreibers am Ende des Haus- bzw. Netzanschlusses des oben genannten Versorgungsobjektes zu entnehmen. Voraussetzung ist das Bestehen eines wirksamen Netzanschlussvertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzanschlussnehmer bzw. dem Eigentümer des vorgenannten Anschlussobjektes.

15. Der Netzbetreiber stellt die vom Netzendkunden entnommene Erdgasmenge durch Ablesung über die vom Netzbetreiber installierte(n) Messeinrichtung(en) fest. Der Netzbetreiber ist berechtigt, eine Zählerfernauslesung zu installieren. Der Netzendkunde stellt die hierfür notwendige elektrische Energie an der Zählerfernauslesung und einen Telekommunikationsanschluss unentgeltlich zur Verfügung. Die Verbindungsgebühren trägt der Netzbetreiber.

16. Wechselt der Netzendkunde den Lieferanten und schließt er mit einem neuen Lieferanten einen neuen Erdgasliefervertrag ab, wird er dem Netzbetreiber den Lieferantenwechsel mindestens vier Wochen vor dem

beabsichtigten Lieferbeginn vom Netzendkunden schriftlich angezeigt (Ziff. 12 bleibt davon unberührt).

17. Entnimmt der Netzendkunde Erdgas aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers, ohne dass er über einen wirksamen Liefervertrag mit einem Lieferanten verfügt oder ohne dass ein wirksamer Netzzugangsvertrag für seine Belieferung zwischen dem Netzbetreiber und einem dritten Lieferanten besteht, stellt der Netzbetreiber eine Ausgleichsversorgung gemäß Ziffer 6 der „Allgemeinen Bedingungen zu den Netzanschlussnehmer- und Netzendkundenverträgen“ zur Verfügung. Der Netzendkunde kann die Ausgleichsversorgung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Der Netzbetreiber wird den Netzendkunden unverzüglich über den Beginn der Ausgleichsversorgung informieren, sofern er selbst davon Kenntnis hat.

18. Dieser Vertrag begründet keinen, über die Ausgleichsversorgung hinausgehenden Anspruch auf die Belieferung mit Erdgas. Die Belieferung setzt über diesen Vertrag hinausgehende Vertragsabschlüsse voraus.

19. Dieser Vertrag tritt zum 01.10.2005 in Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die gegenseitigen Kündigungsrechte nach Ziffer 20 der "Allgemeinen Bedingungen zu den Netzanschlussnehmer- und Netzendkundenverträgen" bleiben hiervon unberührt.

20. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst gleichkommenden Bestimmung zu ersetzen.

21. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält je eine Ausfertigung.

22. Die als Anlagen beigefügten „Allgemeinen Bedingungen zu den Netzanschlussnehmer- und Netzendkundenverträgen“ gelten ergänzend, soweit diese Vertrag keine abweichenden Regelung enthält.

23. Besteht zwischen Netzanschlussnehmer und Netzendkunde keine Personenidentität, so erlischt der Vertrag bei Kündigung durch den Netzanschlussnehmer. Bei Kündigung durch den Netzendkunden tritt der Netzanschlussnehmer in die Rechte und Pflichten des Netzendkunden ein.

.....
.....
Netzbetreiber	Netzanschlussnehmer	Netzendkunde

- Anlage:
- Allgemeine Bedingungen zu den Netzanschlussnehmer- und Netzendkundenverträgen
 - Preisblatt für sonstige Leistungen